

12/12

26. April 2012

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I
vom 11. Januar 2012.

115

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaft und Politik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 11. Januar 2012

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 11. Januar 2012 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik beschlossen^{1 2}:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung der Qualifikation
- § 7 Durchführung und Bewertung des Studierfähigkeitstests
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen des Bachelorstudienganges Wirtschaft und Politik, die ab dem 1.10.2012 an der HTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik in der jeweils gültigen Fassung sowie durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung am 2. Mai 2012.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 16. April 2012.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge

(1) Die Grundsätze der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO-Ba) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik macht von den Ausnahmeregelungen in § 9 Abs 2 b) AO-Ba Gebrauch.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Der Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Wirtschaft und Politik setzt eine Auswahlkommission ein, die aus drei Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Wirtschaft und Politik, einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin, der oder die an der Verwaltung des Bachelorstudienganges Wirtschaft und Politik beteiligt ist, sowie einem oder einer Studierenden, der oder die im Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik immatrikuliert ist, besteht. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Auswahlkommission weitere Professoren oder Professorinnen des Bachelorstudienganges Wirtschaft und Politik hinzuziehen.

(2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Durchführung des Testverfahrens und die Bewertung der Testergebnisse im Sinne des § 7 und teilt der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin unverzüglich die erreichten Ergebnisse zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit. Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Studierfähigkeitstest von einem durch die Auswahlkommission benannten Dienstleister durchgeführt und gemäß § 7 Abs. 3 bewertet werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests als Faktor X_2 .

2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien der Nr. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 6 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 5 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl (X_1)
1,0	100
1,1	96
1,2	92
1,3	88
1,4	84
1,5	80
1,6	76
1,7	72
1,8	68
1,9	64
2,0	60
2,1	56
2,2	52
2,3	48
2,4	44
2,5	40
2,6	36
2,7	32
2,8	28
2,9	24
3,0	20
3,1	16
3,2	12
3,3	8
3,4	4
ab 3,5	0

§ 7 Durchführung und Bewertung des Studierfähigkeitstests

(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest findet im Sommersemester einmalig in der Regel zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist im Rahmen eines Testverfahrens statt, das beliebig für jedes neue Auswahlverfahren wiederholt und auch für einen späteren Studienbeginn durchlaufen werden kann. Das Testverfahren kann schriftlich, in Textform oder online durchgeführt werden und soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Einzelheiten und der jeweilige Termin des Testverfahrens werden zu Beginn des Semesters durch die Auswahlkommission festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Über die Teilnahme an dem Testverfahren erhalten die Bewerber und Bewerberinnen eine Teilnahmebestätigung, die als Nachweis im Sinne des § 5 Nr. 1 b) gilt. Ein erfolgreich absolvierter Studierfähigkeitstest behält seine Gültigkeit für das folgende Immatrikulationssemester.

(2) Mit dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest soll die Fähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen ermittelt werden, den spezifischen Anforderungen des Bachelorstudienganges Wirtschaft und Politik gerecht zu werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Verständnis für wirtschaftspolitische Zusammenhänge,
- b) Allgemeinbildung und Interesse für aktuelle gesellschaftliche Vorgänge,
- c) mathematische Grundlagen und logisches Denkvermögen, Abstraktionsfähigkeit,
- d) die Fähigkeit, auch komplizierte Sachverhalte unter Zeitdruck zu erfassen und die wesentlichen Inhalte wiederzugeben,
- e) das Sprachverständnis, die Sicherheit im Umgang mit der Sprache und ein differenziertes Ausdrucksvermögen.

(3) Das Ergebnis des Testverfahrens wird differenziert anhand des folgenden Bewertungsschemas bewertet:

Note	Punkte/Messzahl (X_2)	Prädikat
1,0	100-95	sehr gut
1,3	94-90	sehr gut
1,7	89-85	gut
2,0	84-80	gut
2,3	79-75	gut
2,7	74-70	befriedigend
3,0	69-65	befriedigend
3,3	64-60	befriedigend
3,7	59-55	ausreichend
4,0	54-50	ausreichend
4,3	49-45	ausreichend
4,7	44-40	mangelhaft
5,0	39-35	mangelhaft
5,3	34-30	mangelhaft
5,7	29-25	ungenügend
6,0	24-0	ungenügend

(4) Der Studierfähigkeitstest ist bestanden, wenn mindestens 45 Punkte erreicht wurden. Ein nicht angetretener Studierfähigkeitstest wird mit 0 Punkten bewertet.

(5) Über das Ergebnis einschließlich der erreichten Punkte/Messzahl erhalten die Bewerber oder Bewerberinnen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens unverzüglich eine Mitteilung mit dem Hinweis, zu welchem Termin eine Einsicht in die Testunterlagen möglich ist.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.